

Erwerbs zu lösen sein. Wenn z. B. der Käufer einer Ware diese bis zur späteren Abholung noch im Geschäft beläßt, und die Ware wird danach versehentlich nochmals verkauft und dem zweiten Käufer ausgehändigt, so ist erst der zweite Käufer auf Grund des Kaufvertrags mit der Übergabe Eigentümer geworden. Es entfällt im wesentlichen die Notwendigkeit, einen gutgläubigen Erwerb zugunsten des Käufers im sozialistischen Einzelhandel vorzusehen. Mit Rücksicht auf mögliche Sonderfälle — z. B. im staatlichen Kommissionshandel — sollte dennoch generell festgelegt werden, daß der ordnungsgemäße Erwerb eines Kaufgegenstands in einem Ladengeschäft des sozialistischen Einzelhandels dem Käufer in jedem Fall Eigentum verschafft.

Der *Zeitpunkt des Eigentumsübergangs* kann dispositiv (vor allem im Hinblick auf Eigentumsvorbehalt) geregelt werden. Es soll auch möglich sein, daß ein Eigentumsübergang vereinbart wird, der Verkäufer die Sache aber weiter mit bestimmtem rechtlichen Grunde im Besitz behält, ohne daß dies ausdrücklich geregelt werden müßte. Es genügen vielmehr hierzu die dispositive Festlegung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs und die kausale Ausgestaltung der Übereignung.

Die Regelung des *Gefährübergangs* ist wichtiger als die Regelung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs, da jener ja unmittelbar auf das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer einwirkt. (Die genaue Festlegung des Zeitpunkts für den Eigentumsübergang berührt demgegenüber hauptsächlich das Verhältnis zu den Gläubigern der Vertragspartner und ist demgemäß in der sozialistischen Gesellschaft von erheblich geringerer Bedeutung.) Der Gefährübergang sollte ebenfalls mangels abweichender Vereinbarung an die Übergabe bzw. an den Zeitpunkt geknüpft werden, an dem der Verkäufer alles zur Erfüllung Erforderliche getan hat. Eigentumsübergang und Gefährübergang sollen aber nicht gekoppelt werden, da beides unter bestimmten Voraussetzungen sogar auseinanderfallen muß (z. B. bei Eigentums Vorbehalt; bei Annahmeverzug, wenn Ablieferung durch Verschulden des Käufers scheidet).

Die *Folgen der Nichterfüllung und nicht gehörigen Erfüllung* des Vertrages sind einheitlich als materielle Verantwortlichkeit der Vertragspartner zusammenzufassen. Diesem Komplex innerhalb des Kaufrechts kommt besondere Bedeutung für den Schutz der Interessen der Käufer und für die Erziehung der Mitarbeiter des Handels zur Einflußnahme auf die Verbesserung der Qualität und Bedarfsgemäßheit der Produktion zu. Die richtige Nutzung dieses Hebels ist ein wirksamer Beitrag zu den Maßnahmen der Rekonstruktion — in bezug auf die Steigerung der Qualität der Konsumgüter und ermöglicht gleichzeitig eine gute Kontrolle.

Hierbei sollte man erwägen, wieweit es möglich ist, die sog. *Gewährleistungsansprüche* als Form der materiellen Verantwortlichkeit und die bisher nicht geregelte *Garantie* zu einem Rechtsinstitut zu vereinigen. Die Unterscheidung zwischen Garantie und Gewährleistung wird von den Werktätigen kaum verstanden, besonders dann nicht, wenn die *Garantiefrist* — wie das meist der Fall ist — sich ebenfalls nur auf sechs Monate erstreckt.

Es sind allerdings folgende Einwände zu berücksichtigen. Bei der Gewährleistung kommt es nach geltendem Recht darauf an, ob der Mangel schon zur Zeit des Gefährübergangs vorhanden war. Diese Unterscheidung gegenüber der Garantie, die nicht an eine solche Voraussetzung anknüpft, sollte entfallen. In der Sphäre des persönlichen Eigentums wird der Käufer kaum einen Hinweis geben können, von welchem Zeitpunkt ab der beanstandete Mangel schon vorhanden war. Es muß vermieden werden, hier auf Beweisfragen abzustellen. Die Neuregelung sollte daher einheitlich nur berücksichtigen, ob der Mangel während der betreffenden Frist aufgetreten ist, selbstverständlich vorausgesetzt, daß er nicht durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde.

Der zweite Einwand besteht darin, daß regelmäßig der Verkäufer die Gewährleistung übernimmt, dagegen der Hersteller die Garantie. Die gesetzliche Neurege-

lung muß aber der Tendenz des Einzelhandels entgegenwirken, den Mängel rügenden Käufer an den Hersteller zu verweisen.

Deshalb ist zu erwägen, ob man dem Käufer das Recht einräumen sollte, sich mit seinen Beanstandungen wahlweise an den Verkäufer oder an den Hersteller zu wenden. In den allermeisten Fällen wird der Käufer sich an den Einzelhandel halten, und das ist auch richtig. Es kann aber nicht von Schaden sein, wenn in einzelnen Fällen reklamierende Kunden sich mit ihren Beanstandungen direkt an das Herstellerwerk wenden, das durch das Gesetz zu verpflichten ist, einen ordnungsgemäß beanstandeten Mangel zu beseitigen. Im Streitfall müßten allerdings alle Vermögensansprüche des Käufers gegenüber dem Einzelhandelsbetrieb durchgesetzt werden. In keinem Fall darf jedoch der Handel einen rechtzeitig reklamierenden Kunden an das Werk verweisen.

Somit gibt es m. E. keinen durchschlagenden Grund, weiterhin die Institute der Gewährleistung und der Garantie zu trennen. Da sich der Ausdruck Gewährleistung ohnehin unter den Werktätigen kaum eingebürgert hat, wird empfohlen, von einer gesetzlichen Mindestgarantie zu sprechen, die sich auf sechs Monate erstreckt, und im übrigen eine Zusatzgarantie vorzusehen, die über diesen Zeitraum hinaus gilt und von Verkäufer und Hersteller gemeinsam eingegangen wird. Eine Festlegung, für welche Waren und in welchem Umfang Zusatzgarantie zu übernehmen ist, kann das Gesetz nicht treffen, da sich der Bereich dieser Waren ständig erweitert. Eine solche Festlegung kann jeweils durch Anweisungen erfolgen; wichtiger jedoch ist der sozialistische Wettbewerb der Betriebskollektive um die Steigerung der Qualität, die dann die freiwillige Übernahme der Zusatzgarantie ermöglicht.

Die *Garantieansprüche* sollten umfassen:

1. Nachbesserung,
2. Ersatzlieferung,
3. Preisminderung,
4. Rücktritt,
5. Schadensersatz.

Der Grundsatz der richtigen Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen erfordert — ähnlich dem Wirtschaftsrecht — eine gewisse Rangfolge dieser Ansprüche: Die Ansprüche auf Ersatzlieferung oder Preisminderung sowie das Rücktrittsrecht können dem Käufer nur zugebilligt werden, wenn eine vom Verkäufer angebotene Nachbesserung nicht in einem angemessenen kurzen Zeitraum erfolgen kann oder nicht zur Wiederherstellung des vertragsgerechten neuwertigen Zustandes führen würde.

Im übrigen sollte der Käufer die Wahl haben, welchen Anspruch er geltend machen will. Damit der Käufer hierbei freiwillig entsprechend dem Grundsatz der kameradschaftlichen Zusammenarbeit entscheidet, sollte die Geltendmachung des Rücktritts an eine vorherige Fühlungnahme mit der Verkaufsstelle, dem Hersteller oder der Vertragswerkstatt geknüpft werden. Im Falle gerichtlicher Geltendmachung der Ansprüche sollten Vertreter des Verkaufsstellen-Beirates (-Ausschusses) zur Verhandlung geladen werden. Bei offenen Mängeln, die dem Käufer bekannt waren, entfallen Anspruch auf Ersatzleistung, Rücktrittsrecht und Schadensersatzanspruch, nicht dagegen der Anspruch auf Preisminderung und der Nachbesserungsanspruch (dies ergibt sich schon aus dem zwingenden Charakter der Preisvorschriften).

Eine *Mängelrügepflicht* kann nicht eingeführt werden, da dem Bürger im Gegensatz zum Handel keine Prüfungspflicht auferlegt werden kann.

Die *Garantiefrist* soll nicht als Ausschußfrist, sondern als Verjährungsfrist geregelt werden, d. h., es soll dem Handel und den Herstellern unbenommen bleiben, auch nach Fristablauf mit rechtllichem Grund für die einwandfreie Qualität der Ware einzustehen.

Während mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen über die Geltendmachung von Garantieansprüchen sollte der Ablauf der Verjährung gehemmt sein.